

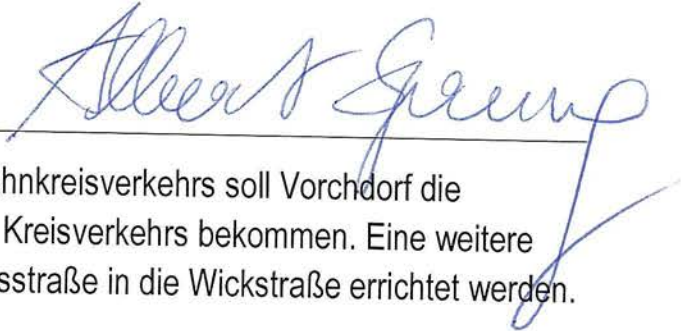
ANTRAG

Der unterzeichnende Gemeinderat

stellen laut § 46 Abs. 2 der OÖ Gemeindeordnung folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Grundsatzbeschluss zur Beibehaltung "Ast Autobahnauffahrt Vorchdorf" als Kreisverkehrslösung mit Direktanschluss an das Gewerbegebiet.

Begründung



Nur wenige Jahre nach Errichtung des Autobahnkreisverkehrs soll Vorchdorf die nächsten Jahre eine Ampellösung anstatt des Kreisverkehrs bekommen. Eine weitere Ampel soll bei der Abzweigung von der Landesstraße in die Wickstraße errichtet werden.

Beschlossen wurde diese Ampellösung auf der Gemeinderatssitzung am 2. Juli 2019 unter Top 36 „Inkoba-Vereinbarung - verkehrsmäßige Erschließung Betriebsbaugelände Feldham“ (siehe Anhang 01). Wobei das Protokoll weder den vereinbarten Plan der neuen Verkehrslösung (siehe Anhang 02), noch die Vereinbarung (siehe Anhang 04) beinhaltet. Der Amtsvortrag zu diesem Beschluss besteht nur aus einem Dreizeiler (siehe Anhang 05). Wie weit der Plan den Mandatären im Vorfeld zur Gemeinderatssitzung vorgelegen hat, kann aus heutiger Sicht nicht mehr gesagt werden.

Die kalkulierten Kosten von 4,5 Mio. Euro (Stand 2019) werden lt. Vereinbarung (siehe Anhang 04) aufgeteilt auf Land OÖ, Gemeinde Vorchdorf und Inkoba, obwohl eigentlich die neu hinzugekommene 22ha große Gewerbefläche von INKOPA der Auslöser für die Überlastung des bestehenden Kreisverkehrs ist und damit die Landesstraßenverwaltung ursprünglich eine Zustimmung zur Umwidmung dieser 22ha großen Fläche bis zur Vorlage bzw. Genehmigung eines Aufschließungskonzepts verweigert hat (siehe Protokoll GR-Sitzung 11.12.2018, Top 25.1, Anlage 03). Man brauchte also dringend dieses neue Verkehrskonzept, um die Umwidmung des Grünlands/landwirtschaftliche Fläche auf Gewerbefläche durchzubekommen.

Leider fand damals keine breite Diskussion statt, weder im Gemeinderat noch mit Verkehrsexperten im Vorfeld im Zuge der Planungen.

Nachdem die Vereinbarung zwischen Land OÖ, Gemeinde Vorchdorf und Inkoba (siehe Anhang 04) vorsieht, dass sollte

„sich bis zur erforderlichen Umsetzung aufgrund geänderter Voraussetzungen eine andere Maßnahme als geeigneter herausstellen, kann im gegenseitigen Einvernehmen auch eine andere, bessere Maßnahme umgesetzt werden. Die Nachweise, dass eine

andere Maßnahme geeigneter ist (insbesondere hinsichtlich prognostizierter Leistungsfähigkeit, Verkehrssicherheit, Rückstaulängen auf die Autobahn und Gesamtkosten), sind von dem zu erbringen, der eine andere Maßnahme vorschlägt.

Kann jedoch spätestens ein halbes Jahr nach Feststellung des Erfordernisses von Maßnahmen kein gegenseitiges Einvernehmen hergestellt werden, sind die in dieser Vereinbarung festgelegten Maßnahmen umzusetzen“ (siehe Anhang 02).

sollte man jetzt die Zeit nutzen, um auf breiter Basis eine Verkehrslösung zu finden, die für alle Beteiligten befriedigend ist, und der auch die Akteure Land OÖ und Inkoba zustimmen.

Aus diesem Grund wird dieser Grundsatzbeschluss gefasst.

Anhänge:

Anhang 01 - 2019_07_02_TOP_36_Erschließung_4,5MIO

Anhang 02 - 18-0335_ASt-Vorchdorf_Kreuzungskonzept_20190627

Anhang 03 - 2018_12_11_TOP_25.1_Genehmigungsbeschluss

Anhang 04 - 2019_07_12_Vereinbarung INKOBA-Vorchdorf-LandOÖ unterfertigt

Angang 05 - Amtsvortrag TOP 36, GR 02.07.2019

Anhang 1

Sachverhalt:

Gemäß der Forderung der Landesstraßenverwaltung im Zuge des Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Flächenwidmung wird betreffend die verkehrsmäßige Erschließung des künftigen Betriebsstandortes beiliegende Vereinbarung vorgeschlagen, informiert der Vorsitzende.

Insbesondere, dass TOP 38 (Auflassung öffentliches Gut) das innere Wegenetz INKOBA zugeschlagen wird und in der Folge von INKOBA ein neues Straßennetz errichtet wird. Betreffend des aufzulassenden Teiles der Kramerstraße wird zu den Konditionen von INKOBA (€ 68,00/m²) das aufzulassende öffentliche Gut von der Marktgemeinde Vorchdorf an die Kaufwerber veräußert. – Das Ersatzwegenetz (Josef Haas Straße) wurde von der Marktgemeinde Vorchdorf bereits im Vorfeld geschaffen.

GR Mag. Norbert Ellinger teilt mit, dass sich die GRÜNE-Fraktion heute enthalten wird, da er bei manchen Landesbediensteten hitzebedingte zerebrale Einschränkungen befürchtet. Sie sind nicht gegen das Projekt INKOBA, jedoch findet er es erschreckend wieviel Geld für etwas Fragliches plötzlich auf den Tisch kommt, wenn gleichzeitig überall gespart werden muss.

Der Vorsitzende merkt an, dass die € 4,5 Mio. ein sehr guter Wachrüttler, speziell bei öffentlichen Verkehrslösungen, sind. Er erläutert die aktuelle Situation aus seiner Sicht sehr ausführlich.

Weiters meint er, dass INKOBA für unsere Region ein sehr wichtiges Projekt ist. Es werden Betriebe dort angesiedelt, wo sich Verkehrsachsen befinden und dadurch löse es den Druck bei manchen Gemeinden.

GR Johannes Huemer informiert, dass es diesbezüglich mehrere Gespräche gab und er für eine Erhaltung des Kreisverkehrs ist, da dieser gut funktioniert und seiner Meinung nach auch in einigen Jahren noch gut funktionieren wird. Bei INKOBA hat die Marktgemeinde Vorchdorf geschlossen bewiesen, dass wir etwas bewegen können und damit ein klares Zeichen gesetzt. Er bezieht sich dabei auf den Schotterabbau. Auch im Bereich der Infrastruktur werden wir (der gesamte Gemeinderat) wieder gefordert sein, einen nötigen Druck bei den zuständigen Stellen auszuüben, um ans Ziel zu kommen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beratung und Beschlussfassung der beiliegenden Vereinbarung.

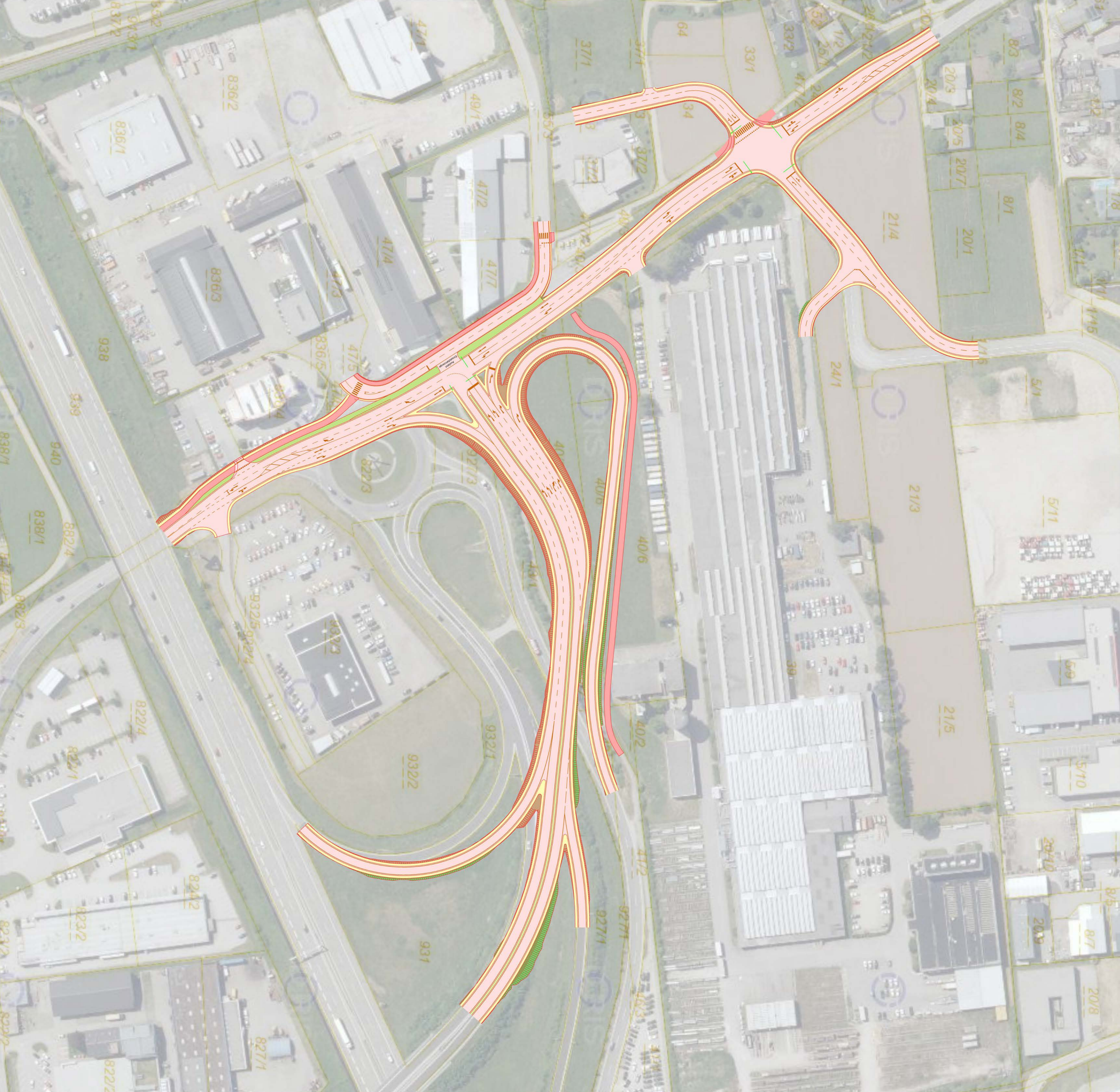
Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen

32 Stimmen dafür: ÖVP, SPÖ, FPÖ

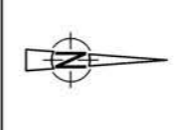
5 Stimmenthaltung: GRÜNE

Anhang 2



LEGENDE

- Asphaltfläche
- Barriere
- Gehweg
- Bodemarkierungen
- Grundstückskataster
- Mast-Sprünghöhe



Machbarkeitsstudie ASt Vorchdorf / L536

PLANUNG:		ISO 9001	DATUM	NAMEN
ERSTELLT		28.06.2019	HBR	
GEPRÜFT		28.06.2019	THK	
FREIGEGERBEN				
PLANGRÖSSE		M 1:1000		
ARCHIVNR		18-0708_ASt-Vorchdorf_L536		

RECHNUNG	DATUM	BEREIT	GEZ.	GEPRÜFT	BESCHREIBUNG DER ANDERUNG	ZUSTIMMUNGS/VERMENG



Beratung • Planung • Baumanagement
 IKK Engineering GmbH, Hoch- und Tiefbau
 WELS, Bahngasse 3, 4600 Wels, Austria
 Telefon: 07242698007, fax: 03169391104
 Webpage: www.ikk.at, e-mail: office@ikk.at

Lageplan Variante 2
 ASt Vorchdorf / L536 Pettenbacherstraße

Anhang 3

25	Flächenwidmungsplanänderungen:
----	--------------------------------

25.1	INKOBA Salzkammergut Nord - Grundstücke für eine gemeinsame Betriebsansiedlung - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses
------	--

Sachverhalt:

GR Mag. Martin Fischer, Obmann des Raumordnungsausschusses, informiert über nachstehenden Amtsvortrag.

Schriftliches Ansuchen vom 18.05.2018 (eingegangen am 23.05.2018) von INKOBA Salzkammergut Nord, Herrn Dipl.-Ing. Horst Gaigg, auf Umwidmung der Parzellen T 78/1, T 79, T 80, T 89, T 90, T 92/1, T 106/1, T 538, T 537, 536, 535, 534, 533, 531, 530, 170/1, KG Feldham, von Grünland in Betriebsbaugesamt, im Ausmaß von ca. 215.000 m².

Dieses Ansuchen wird von den Regionsbeauftragten befürwortet.

Beschluss:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen die Einleitung des Verfahrens zur Umwidmung

- der Parzellen T 78/1, T 79, T 80, T 89, T 475, T 90, T 92/1, T 106/1, T 538, T 537, 536, 535, 534, 533, 531, 530, KG Feldham,
- von Grünland in Betriebsbaugesamt,
- im Ausmaß von ca. 215.524 m²,

entsprechend dem Oö. Raumordnungsgesetz idgF. zu beschließen.

Von allen betroffenen Widmungswerbern (auch von angrenzenden Grundbesitzern bzw. Widmungswerbern, z.B.: Laimer) ist vor endgültiger Beschlussfassung ein abgestimmtes Aufschließungskonzept vorzulegen.

Die Nachbarn sowie der Grundeigentümer wurden nachweislich mittels Verständigung über die Umwidmung informiert.

Stellungnahme Sylvia und Stefan Leiss:

Im Falle der Umwidmung erwarten wir mehrere Probleme:

1. Mögliche Baulandwidmungen sollen möglichst flächenschonend und sparsam durchzuführen
2. Das Betriebsbaugesamt darf bei den Nachbarn bzw. Anrainern nicht zu unzumutbaren Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen führen
3. Das Betriebsbaugesamt weist viele befestigte Flächen auf. Es muss gewährleistet werden, dass ein entsprechendes Versickern des Oberflächenwassers gewährleistet wird
4. Vermeidung späterer Nutzungskonflikte
5. Keine Verschlechterung der derzeitigen Lebenssituation der Anrainer

Ich bitte Sie, mich über die weitere Entwicklung bzw. möglichen Änderungen zum Flächenwidmungsplan weiterhin zu informieren.

Stellungnahme Walter und Gisi Martetschläger:

Als Grundnachbarn des geplanten Projektes in Feldharn dürfen wir unsere Stellungnahme dazu abgeben.

Bin sonst ein positiver Mensch und sicher kein Verhinderer von sinnvollen Bauprojekten, was uns jedoch stört ist die Größe dieses Vorhabens. Unsere Bergbauern bewirtschaften

die steilsten Hänge und bei uns wird gleich ein ganzer Ortsteil zubetoniert. Jeder von euch weiß dass man Geld nicht essen kann, vom ökologischen Schaden (Bodenversiegelung, Grundwasser) ganz abgesehen. Als Anrainer der gesamten Grenze im Norden geben wir auch zu bedenken, dass durch den entstehenden Schatten sicher auch Einbußen zu erwarten sind (Abstand, Höhe der Bauwerke?) und bitten euch dazu um eure Stellungnahme. Uns interessiert auch nicht, wenn sich hier viele auswärtige Firmen niederlassen, für heimische Betriebe finden wir es sicher gut. Wir bitten euch, dieses Mammutprojekt noch einmal zu überdenken und wenigstens nur bis zur bestehenden Straße auszuweiten, die Nachbarn in der Raidstraße werden es euch sicher besonders danken. Auf eure hoffentlich positive Antwort freuen sich
Walterund Gisi Martetschläger

Netz OÖ – Gas

Positiv

Netz OÖ – Strom (mit Plan)

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand:

Entlang der Leitungsachse ist ein Schutzstreifen im Flächenwidmungsplan einzutragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient. Die Breite des Schutzstreifens beträgt beiderseits der Leitungsachse in der Regel sechs Meter bei 30-kV-Hochspannungsleitungen, bei 30-kV-Hochspannungskabel jeweils mindestens einen Meter beidseits, wobei eine Überbauung zu unterlassen ist.

1. Die Leitungsdaten (Hochspannungsleitung und -kabel) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (<https://www.kommunalnet.at/> bzw. <https://portal.lfrz.at/>) zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Flächenwidmungsplan in den neu überarbeiteten Flächenwidmungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.
2. Eine Nutzung der Grundstücke außerhalb der Schutzstreifen unserer Leitungsanlagen ist im Regelfall möglich, eine Bebauung innerhalb dieses Schutzstreifens der Freileitung sollte vermieden werden, bei Kabelanlagen ist eine Bebauung im Schutzstreifen unzulässig.
3. Innerhalb der angeführten Schutzstreifen sind die zum Zeitpunkt der Errichtung der Leitungsanlage gültigen Vorschriften (z.B. ÖVE L 1 bzw. ÖVE L 11 i.d.g.F.) festgelegten Mindestschutzabstände zu Objekten aller Art (z.B. Bauwerke, Sportstätten,...) unbedingt zu berücksichtigen. Weiters ist bei industriellen und gewerblichen Anlagen auf die Besonderheit des Betriebes (z.B. bei feuer- oder explosionsgefährdeten Anlagen) sowie auf den Arbeitsraum von Verladeeinrichtungen, Kränen und dergleichen zu achten.
4. Erfolgt eine Bebauung oder eine Abänderung der Geländeoberfläche innerhalb des jeweiligen Schutzstreifens, sind für eine endgültige Stellungnahme genaue Planunterlagen (Lageplan mit genauer Situierung der Objekte sowie Baupläne mit Angabe der Bauhöhe und Niveauangabe) zu übermitteln. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Netz Oberösterreich GmbH, Netzregion, 4030 Linz, Neubauzeile 99, zu allfälligen bau- bzw. gewerbebehördlichen Verhandlungen zu laden ist.
5. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass eine positive Beurteilung eines geplanten Bauvorhabens im Ermessen der zuständigen Baubehörde liegt, welche fallweise zusätzliche Gutachten zur Beurteilung heranzieht.

6. Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer 30-kV-Hochspannungsanlagen (z.B. Verlegung oder Verkabelung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-1-1989/Ach/Za) realisiert und bedarf einer Bewilligung der Energierechtsbehörde sowie der Zustimmung aller berührten Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.
7. Im Bereich neuer Baugebiete kann die Errichtung von Trafostationen inklusive Anschlussleitungen bzw. die Verlegung bestehender Mittelspannungsleitungsanlagen notwendig werden. Wir bitten Sie in diesem Fall ebenfalls, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

Stellungnahme Abteilung Raumordnung

Mit der vorliegenden Änderung des ÖEKs soll nördlich der A 1 Westautobahn im Bereich des Gewerbegebietes Feldham die Widmungsvoraussetzung für einen Betriebsstandort im Ausmaß von ca. 21,5 ha geschaffen werden.

Gleichzeitig sollen mit der Änderung des Flächenwidmungsteiles eine insgesamt ca. 215.000 m² große Fläche der Grundstücke Nr. T 78/1, Nr. T 79, Nr. T 80, Nr. T 89, Nr. T 475, Nr. T 90, Nr. T 92/1, Nr. T 106/1, Nr. T 538, Nr. T 537, Nr. 536, Nr. 535, Nr. 534, Nr. 533, Nr. T 531 und Nr. 530 (alle KG Feldham) von "lafowi Grünland" in "Betriebsbaugebiet" umgewidmet werden.

In Berücksichtigung der am Verfahren mitbeteiligten Fachdienststellen kann aus raumordnungsfachlicher Sicht die Widmung nur dann vertreten werden, wenn die nachfolgend zusammengefassten Einwände und Forderungen entsprechend berücksichtigt bzw. entkräftet werden:

- Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der geplanten Widmungsänderung dann zugestimmt werden, wenn
 - die Abstandsbestimmungen hinsichtlich der Wohnnutzungen eingehalten und entsprechend adaptiert werden,
 - der Ausschluss jeglicher Wohnnutzung im "Betriebsbaugebiet" und in der seitens der Luftreinhaltung geforderten sog. Pufferwidmung "MB" (s.u.) im Flächenwidmungsplan festgelegt wird und
 - eine Stellungnahme des Gemeindeverbandes INKOBA Region Salzkammergut-Nord vorgelegt wird, um nachzuweisen, dass die vorliegende Planung der Marktgemeinde Vorchdorf den Zielsetzungen des Gemeindeverbandes nicht widerspricht. Hierzu wird auch die Vorlage des im Beschlussauszug der Gemeinderatssitzung vom 3.7.2018 angeführten Schreibens zum Umwidmungsansuchen der INKOBA Region Salzkammergut-Nord vom 18.5.2018 als ausreichend erachtet.
- Durch die Änderung sind Nachteile für den Verkehr auf der Landesstraße zu erwarten, welche aus der Widmung eines Betriebsbaugebietes und des daraus resultierenden erhöhten Verkehrsaufkommens auf der Landesstraße bestehen. Vom Antragsteller der Änderung ist daher ein Aufschließungskonzept zu erstellen. Dieses Konzept ist von einem Ziviltechnikerbüro für Verkehrswegebau zu erstellen und ist mit der Landesstraßenverwaltung abzustimmen. Bis zur Vorlage bzw. Genehmigung dieses Aufschließungskonzeptes kann seitens der Landesstraßenverwaltung keine Zustimmung zur Änderung erteilt werden.
- Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind in Bezug auf die zukünftig zu erwartenden Kapazitäten seitens der Gemeinde in Abstimmung mit den Anlagenbetreibern für Kanalisation und Wasserversorgung zu überprüfen und es sind diese Anschlüsse rechtzeitig auszubauen bzw. herzustellen.

- Aus Sicht der Luftreinhaltung sowie des Lärmschutzes werden neue Nutzungskonflikte zwischen Betriebsfunktion und Wohnfunktion bewusst geschaffen, die jedoch bei der Neufestsetzung von Widmungsfunktionen und Flächenwidmungen zu vermeiden sind. Auf diese konkrete Unvereinbarkeit wurde schon seitens des Ortsplaners hingewiesen. Um diesen zu erwartenden Nutzungskonflikt zu vermeiden, ist aus luftreinhaltetechnischer Sicht jedenfalls ein Mindestabstand zwischen einer Betriebsfunktion (bzw. Betriebsbaugebiet) und einer Funktion für Wohnnutzung (bzw. Wohngebiet und gemischtem Baugebiet) von 100 m erforderlich. In diesem Bereich ist jedenfalls eine Wohnnutzung dezidiert auszuschließen. Für diesen Bereich kann beispielsweise die Widmung "MB" (Ausschluss jeglicher Wohnnutzung) vorgeschlagen werden.
- Aus forstfachlicher Sicht gibt es zum geplanten Umwidmungsvorhaben dann keine Bedenken, wenn am östlichen Rand der widmungsgegenständlichen Grundstücke Nr. 78/1, Nr. 79, Nr. 90 und Nr. 92/1 allfällige Bauwerke einen Abstand von 3 bis 8 m zur Widmungsgrenze einhalten müssen, sodass der Gesamtabstand (inkl. öffentlicher Straße usw.) zum Waldrand 15 m beträgt.
- Im weiteren Verfahren ist- unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Oö. ROG 1994- die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts sicherzustellen.
- In Hinblick auf die schlechter werdende Verwertbarkeit der Flächen für eine nachfolgende betriebliche Nutzung (Tieflage, Konfiguration, keine Erweiterungsmöglichkeiten), die auf der gegenständlichen Fläche angedacht ist und der regional einzigartigen und hohen betrieblichen Standortbonität, wird aus Sicht der überörtlichen Raumordnung hinterfragt, ob eine Auskiesung der geplanten Umwidmungsfläche sinnvoll ist.
Die Stellungnahmen der am Verfahren mitbeteiligten Abt. Wasserwirtschaft, Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr, Umweltschutz, Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, der Überörtlichen Raumplanung, der Bezirksforstinspektion und des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz werden zur weiteren Berücksichtigung beiliegend übermittelt.

Stellungnahme Überörtliche Raumordnung

Die gegenständliche, ca. 21,5 ha große Umwidmungsfläche, ist derzeit im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Vorchdorf als "Grünland -für die Land- und Forstwirtschaft" bestimmte Fläche gewidmet und soll in "Betriebsbaugebiet" umgewidmet werden. Im direkten Anschluss befinden sich im Nordosten und Westen drei als "Wohngebiet" bzw. "Mischgebiet" gewidmete Flächen. Im Osten befindet sich direkt anschließend eine als "Rohstoffgewinnungs- und Rohstoffaufbereitungsfläche - Kies" gewidmete Fläche. Anzumerken ist hierbei, dass das berg- bzw. mineralrohstoffrechtlich genehmigte Abbaugelände "Vorchdorf" deutlich größer ist, als die gewidmete Fläche, jedoch nicht in die gegenständliche Umwidmungsfläche reicht.

Abstandsbestimmungen zu angrenzenden Baulandwidmungen mit Wohnnutzung:

Wie auch in der Stellungnahme des Ortsplaners angeführt, entstehen durch das unmittelbare Heranrücken der Widmung "Betriebsbaugebiet" zu den bestehenden Wohngebietswidmungen im Norden und Westen beurteilungsrelevante Nutzungskonflikte. Somit ist mit der Betriebsbaugebietsgrenze entweder entsprechend abzurücken oder die Widmung entsprechend anzupassen.

Auf Grund der im § 82 MinroG (Mineralrohstoffgesetz) festgelegten Mindestabstandes (300 m bzw. 100 m bei Zustimmung der Standortgemeinde) von Rohstoffabbaugeländen zu

Wohnnutzung ist auch hier ein Heranrücken von Wohnnutzung zu einem bestehenden Abbaugelände - in Hinblick auf zukünftige Nutzungskonflikte - zu vermeiden und daher ist der Ausschluss von Wohnnutzung bei der Widmung "Betriebsbaugelände" festzulegen.

Rohstoffabbau:

Aufgrund der Bestandssituation im Abbaugelände "Vorchdorf" (Fa. Asamer) stellt der gegenständliche Umwidmungsbereich auch eine potentielle Erweiterungsfläche für die Sicherung des langfristigen, regionalen Rohstoffbedarfs dar. Die Rohstoffqualität und -quantität in diesem Gebiet ist überdurchschnittlich hoch (Österreichische Rohstoffplan, Geologische Bundesanstalt, 2012) und eine Erweiterung eines bestehenden Abbaus mit Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur ist im Regelfall einem Neuaufschluss vorzuziehen.

Bei genauer Betrachtung der potentiell vorhandenen Rohstoffreserven (Gesamtbetriebskonzept der Fa. Asamer, 2009), stellt die geplante Abbaumenge von rd. 1,5 Mio m³ auf der Fläche, welche schlussendlich für den Abbau (auf Grund der bestehenden Optionsvereinbarungen der INKOBA Salzkammergut Nord) zur Verfügung stehen würde, einen sehr geringen Anteil dar.

INKOBA Region Salzkammergut-Nord:

Die Gemeinde Vorchdorf ist seit 2017 Mitglied im Gemeindeverband "INKOBA Region Salzkammergut-Nord" (LGBl. Nr.: 44/2017). Für diesen stellt der gegenständliche Standortraum einen regional bedeutsamen Betriebsstandort dar. Dies wurde auch dadurch bekräftigt, dass die INKOBA Region Salzkammergut-Nord mit Schreiben vom 18. Mai 2018 ein Ansuchen um Umwidmung der gegenständlichen Umwidmungsflächen in Feldham bei der Gemeinde Vorchdorf eingebracht hat.

Die Relevanz dieses regionalen Betriebsstandortes für die gesamte Region Salzkammergut-Nord wurde auch bereits im Jahr 2016 im Rahmen eines gemeinsam von der Oö. Wirtschaftsagentur (biz-up) und der Abteilung Raumordnung durchgeführten Standortscreenings alternativer Standortvarianten für eine großflächige Betriebsstandortentwicklung bestätigt. Die außerordentlich günstige Kombination von Erschließungsqualität (direkter Autobahnanschluss, Nähe zu ÖV-Haltestelle Feldham-Lokalbahn), ebenem und an bestehendes Betriebsbaugelände unmittelbar anschließendes Gelände, großem Flächenpotenzial (> 10 ha) und der Grundstücksverfügbarkeit zu wirtschaftlichen Konditionen zeichnen diesen Standortraum aus.

Zusammenfassende Beurteilung:

In Hinblick auf die schlechter werdende Verwertbarkeit der Flächen für eine nachfolgende betriebliche Nutzung (Tieflage, Konfiguration, keine Erweiterungsmöglichkeiten), die auf der gegenständlichen Fläche angedacht ist und der regional einzigartigen betrieblichen Standortbonität, wird aus Sicht der überörtlichen Raumordnung hinterfragt, ob eine Auskiesung der geplanten Umwidmungsfläche sinnvoll ist.

Der geplanten Widmungsänderung kann dann zugestimmt werden, wenn

- die Abstandsbestimmungen hinsichtlich der Wohnnutzungen eingehalten und entsprechend adaptiert werden,
- der Ausschluss einer Wohnnutzung im Betriebsbaugelände im Flächenwidmungsplan festgelegt wird und
- eine Stellungnahme des Gemeindeverbandes INKOBA Region Salzkammergut-Nord vorgelegt wird, um nachzuweisen, dass die vorliegende Planung der Gemeinde Vorchdorf den Zielsetzungen des Gemeindeverbandes nicht widerspricht. Hierzu wird auch die Vorlage des im Beschlussauszug der Gemeinderatssitzung vom 3.7.2018

angeführten Schreibens zum Umwidmungsansuchen der INKOBA Region Salzkammergut-Nord vom 18.5.2018 als ausreichend erachtet.

Stellungnahme Abteilung Umweltschutz

Bezugnehmend auf die beantragte sowie auch beschlossene Baulandkategorie Betriebsbaugelände und in Anbetracht des im Nordosten angrenzenden und ca. 1 ha großen Wohngebietes sowie der im Westen im Nahbereich befindlichen Widmungen für Wohnnutzung (gemischtes Baugelände und Wohngebiet) muss aus ortsplanerischer Sicht auf die räumliche und funktionelle Gliederung des Baulands untereinander (im Hinblick auf die beabsichtigte Wirtschaftsentwicklung) hingewiesen werden. Dies deshalb, da durch eine reine Betriebsbaugeländewidmung ein Widerspruch zum "Ansfeldner VfGH-Erkenntnis" (= "heranrückende Bebauung") gegeben ist. In diesem Erkenntnis geht es um das Heranrücken zu bestehenden Betrieben, dieses gilt aber auch umgekehrt (Heranrücken zu bestehenden "reinen" Wohnnutzungen).

Aus lärmschutztechnischer Sicht sind die fachlichen Ausführungen der Ortsplanung korrekt, sodass der vorliegende Umwidmungsantrag auf Grund unzureichender Schutzabstände zu maßgeblichen Immissionsorten in der vorliegenden Form nicht zu befürworten ist.

Stellungnahme Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz

Die Erweiterung des Betriebsbaugeländes wurde im Vorfeld mit dem Naturschutz abgesprochen. Das Planungsgebiet ist ein ebenes Areal, welches derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Der Teilraum ist kaum strukturiert und besitzt keine gesonderte ökologische Wertigkeit. Die Umsetzung des beantragten Baulandes ist daher naturschutzfachlich vertretbar.

Im Zuge der baulichen Verwertung der Grundstücke ist ein Absenken des derzeitigen Niveaus durch Schotterabbau wünschenswert, da damit die Dominanz der Objekte im Landschaftsbild verringert wird.

Stellungnahme Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik

Zu der vorgelegten Änderung Nr. 161 im ÖEK Nr. 1 und der vorgelegten Änderung Nr. 38 im FW Nr. 4 wird aus luftreinhaltetechnischer Sicht festgestellt, dass diese eindeutig den Zielsetzungen und Grundsätzen der Raumordnung widersprechen. Es werden neue Nutzungskonflikte zwischen Betriebsfunktion und Wohnfunktion bewusst geschaffen, die jedoch bei der Neufestsetzung von Widmungsfunktionen und Flächenwidmungen zu vermeiden sind. Auf diese konkrete Unvereinbarkeit wurde schon seitens des Ortsplaners hingewiesen. Um diesen zu erwartenden Nutzungskonflikt zu vermeiden, ist jedenfalls ein Mindestabstand zwischen einer Betriebsfunktion und einer Wohnfunktion (inkl. Mischfunktion) von 100 m erforderlich. Dieser Mindestabstand ist zwischen den Flächenwidmungen Wohn- bzw. Mischgebiet mit Wohnnutzung und Betriebsbaugelände ebenfalls erforderlich. In diesem Bereich sollte jedenfalls eine Wohnnutzung dezidiert ausgeschlossen werden. Eine Mischfunktion wäre gegebenenfalls dahingehend einzuschränken, dass eine Wohnnutzung ebenfalls ausgeschlossen wird und nur eine betriebliche Nutzung für Betriebe, welche nach der Öö. BTypVO in der Flächenwidmung "MB" zulässig sind, zulässig ist.

Stellungnahme BH Gmunden, Forst

Im nördlichen Gemeindegebiet von Vorchdorf, auf mehreren Grundstücken der KG Feldham, auf einer Fläche von insgesamt ca. 21,5 ha, soll die derzeitige Widmung (Grünland) in die Widmung als "Betriebsbaugelände" geändert werden. Die betroffenen Grundstücke werden derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Aus forstfachlicher Sicht sind die Inanspruchnahme von Waldboden und die Abstandhaltung zu Wald zu analysieren. Vom gegenständlichen Widmungsvorhaben ist kein Waldboden betroffen; in der südöstlichen Nachbarschaft befindet sich auf einer nach Osten exponierten Böschung eine Waldfläche, die im Flächenwidmungsplan als Grünzug dargestellt ist. Zwischen dieser und der widmungsgegenständlichen Fläche befindet sich ein öffentlicher Weg und eine verkabelte Leitungstrasse; der Abstand zu den widmungsgegenständlichen Flächen auf den Gst. Nr. 78/1, 79, 90, 92/1, alle KG Feldham, beträgt laut Plan zwischen 7 und 12 Meter.

Eine ausreichende Abstandhaltung zwischen Bauland und Wald ist notwendig, insbesondere um sicheres Bauland außerhalb des Gefährdungsbereiches des Waldes zu schaffen und die weitere Bewirtschaftbarkeit der Waldflächen zu ermöglichen. Im gegenständlichen Fall liegen die Waldflächen abgewandt zur Hauptwindrichtung auf einer bis 20 m hohen Böschung unterhalb des Umwidmungsbereiches, die Flächen können über einen öffentlichen Weg erreicht werden. Aus diesen Gründen erscheint es aus forstfachlicher Sicht in diesem Einzelfall zulässig zwischen dem Waldrand und allfälligen Betriebsgebäuden einen verringerten Waldrandabstand im Ausmaß von 15m vorzusehen. Aus forstfachlicher Sicht gibt es zum geplanten Umwidmungsvorhaben dann keine Bedenken, wenn am östlichen Rand der widmungsgegenständlichen Grundstücke Nr. 78/1, 79, 90 und 92/1 allfällige Bauwerke einen Anstand von 3 bis 8 m zur Widmungsgrenze einhalten müssen, sodass der Gesamtabstand (inkl. öffentlicher Straße usw.) zum Waldrand 15 m beträgt.

Stellungnahme Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft

Bei Beachtung der wasserwirtschaftlichen Interessen im Sinne der wasserwirtschaftlichen Rahmenverordnung Almtal (BGBl. Nr. 78/1984) bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände.

Wasserversorgung, Abwasserwirtschaft

Es ist eine Betriebsbaugewidmung im Ausmaß von über 21 ha vorgesehen. Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind in Bezug auf die zukünftig zu erwartenden Kapazitäten seitens der Gemeinde in Abstimmung mit den Anlagenbetreibern für Kanalisation und Wasserversorgung zu überprüfen und es sind diese Anschlüsse rechtzeitig auszubauen bzw. herzustellen.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz)

Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) gefährdeten Bereich. Eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen ist bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen.

Stellungnahme Direktion Straßenbau und Verkehr

Die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4/161 bzw. die ÖEK Änderung Nr. 1/38 - betrifft eine Fläche an der L536 Pettenbacher Straße, von km 9,000 bis km 9,600, links im Sinne der Kilometrierung, im Ortsgebiet und im Freiland von Vorchdorf .

Es ist vorgesehen, eine Fläche im Ausmaß von ca. 215.000 m² von derzeit Grünland in Betriebsbaugewidmung umzuwidmen. Durch die Änderung werden festliegende Planungen des Landes nicht betroffen.

Durch die Änderung sind Nachteile für den Verkehr auf der Landesstraße zu erwarten. Die Nachteile bestehen aus der Errichtung eines Betriebsbaugewidmungsgebietes und des daraus resultierenden erhöhten Verkehrsaufkommen auf der Landesstraße. Vom Antragsteller der Änderung ist daher ein Aufschließungskonzept zu erstellen. Dieses Konzept ist von einem

Ziviltechnikerbüro für Verkehrswegebau zu erstellen und ist mit der Landesstraßenverwaltung abzustimmen.

Wesentliche Eckpunkte dieses Konzeptes sind:

- Vorlage eines Verkehrskonzeptes für Linksabbiegespur mit Querungshilfe auf Luftbildbasis
- Aufschließung nur über die Gemeindestraße Feldham, welche von ca. km 9,110 auf StrKm ca. 9,150 (gegenüber Zufahrt Kläranlage) zu verlegen ist.
- Errichtung eines Linksabbiegestreifens gem. RVS
- Leistungsfähigkeitsnachweis für den bestehenden Kreisverkehr

Bis zur Vorlage bzw. Genehmigung dieses Aufschließungskonzeptes kann seitens der Landesstraßenverwaltung keine Zustimmung zur Änderung erteilt werden.

Bauabteilung Vorchdorf

Alle schriftlich geforderten Auflagen wurden erfüllt und die Unterlagen dazu erstellt. Dennoch wurde seitens der Direktion Straßenbau und Verkehr keine Stellungnahme erstellt. Bei einem persönlichen Termin am Mittwoch, 21.11.2018 mit Herrn Ing. Herbert Rechberger und Frau Evelyn Kroiss (Direktion Straßenbau und Verkehr), Herr Horst Gaigg (INKOBA), Herr Bgm. DI Schimpl und Herrn Ing. Spalt wurde seitens der Direktion Straßenbau und Verkehr eine Verkehrssimulation gefordert.

Am Mittwoch, 28.11.2018 erfolgte ein erneuter Termin gemeinsam mit Herrn Johann Kronberger (INKOBA) und der Spezialfirma welche die Verkehrssimulation erstellen wird:

Stellungnahme Obmann Johann Kronberger, INKOBA Salzkammergut Nord

Wir hatten gestern, Mittwoch, 28.11.2018 einen Termin bei der Landesstraßenverwaltung (DI Dick, Ing. Rechberger, Fr. Kroiss, Hr. Pfeiffer) dabei wurde vereinbart, dass mehrere Varianten hinsichtlich Ausbau des Kreisverkehrs Autobahnabfahrt erarbeitet werden (müssen). Darunter auch die Simulation des angedachten "Turbo-Kreisverkehrs".

Dazu wurde die Firma IKK sowie Machowetz und Partner beauftragt, Grunddaten der Verkehrsströme zu liefern bzw. darauf basierend Vorschläge auszuarbeiten, wie der Kreisverkehr gestaltet werden soll. Das Land beteiligt sich an den Planungskosten mit 1/3. Diese werden in einem weiteren Gespräch am 18. Dezember begutachtet und nach Möglichkeit auch entschieden.

Eine Stellungnahme zum Widmungsverfahren gibt es daher im heurigen Jahr nicht mehr, bestmöglichst im Jänner 2019.

Dass eine Lösung gefunden wird (werden muss!), wurde gestern außer Diskussion gestellt. Die L-Straßenverwaltung will eine möglichst dauerhafte und optimale Lösung haben und dafür soll die entsprechende Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Unsererseits wollen und werden wir trachten, dass die Entscheidung möglichst schnell getroffen wird, weil die Möglichkeiten ohnedies nicht sehr vielfältig sind.

Es wäre daher durchaus im Sinne der INKOBA, dass der Widmungsbeschluss im GR erfolgt und das mit dem Land abgestimmte Verkehrskonzept dann nachgereicht wird.

Dies wäre der aktuelle Stand. Diesen wird Herr DI Gaigg heute auch telefonisch Herrn Bgm. Schimpl übermitteln.

Stellungnahme Marktgemeinde Vorchdorf

Die nun vorliegenden Stellungnahmen der Betroffenen wurden in mehreren Ausschüssen und Gremien ausführlich besprochen und diskutiert. Weiters wurden mehrere Besprechungen mit Betroffenen durchgeführt und fanden mehrere Lokalaugenscheine bzw. Begehungen direkt vor Ort statt. Die sich daraus ergebende Stellungnahme lautet wie folgt:

1. **Zu Stellungnahme Silvia und Stefan Leiss**
Die Bedenken der Familie Leiss können aufgrund der geplanten Widmung ausgeschlossen werden.
2. **Zu Stellungnahme Familie Martetschläger**
Diese wird zu Kenntnis genommen.
3. **Zu Stellungnahme Netz OÖ, Gas und Strom**
Den Forderungen wird entsprochen.
4. **Zu Stellungnahme Abteilung Raumordnung**
Die Abstandsbestimmungen wurden adaptiert.
Der Ausschluss jeglicher Wohnnutzung ist gegeben.
Ein entsprechendes Verkehrskonzept wurde bereits vorgelegt und mit den Vertretern der OÖ Landesregierung besprochen. Die noch geforderte Simulation des angedachten Turbokreisverkehrs wurde bereits beauftragt und wird ehest möglich vorgelegt. Vorausgesetzt das gegenständliche Simulation positiv ist wird daher der Forderung entsprochen.
Bei einer üblichen Bebauung des gegenständlichen Gebietes ist die bestehende Kanalisation und Wasserversorgung ausreichend. Sollten Widererwarten höhere Kapazitäten erforderlich sein, werden die Anlagen entsprechend ausgebaut.
Der geforderte 100 m Abstand zwischen Betriebsfunktion und Wohnnutzung wird eingehalten.
Der aus forstfachlicher Sicht geforderte Abstand von 15 m wird eingehalten.
Die Sicherstellung des gesetzlich normierten Planungshorizonts wird gewährleistet.
5. **Zu Stellungnahme überörtliche Raumordnung**
Den Forderungen wird entsprochen (siehe Stellungnahme Abteilung Raumordnung).
6. **Zu Stellungnahme Abteilung Umweltschutz**
Die geforderten Schutzabstände werden eingehalten
7. **Zu Stellungnahme Natur- und Landschaftsschutz**
Die Zustimmung wird zu Kenntnis genommen.
8. **Zu Stellungnahme Umwelt, Bau- und Anlagentechnik**
Der geforderte Mindestabstand von 100 m wird eingehalten bzw. wird der Ausschluss von Wohnnutzung sichergestellt.
9. **Zu Stellungnahme Forst**
Wie bereits angeführt wird der Waldabstand sichergestellt.
10. **Zu Stellungnahme Umwelt und Wasserwirtschaft**
Den Forderungen wird entsprochen.
11. **Zu Stellungnahme Straßenbau und Verkehr**
Den Forderungen wurde gemäß beiliegenden Unterlagen zur Gänze entsprochen.
Die zusätzlich geforderte Verkehrssimulation beim Autobahn-Kreisverkehr wird umgehendst nachgereicht.

GV Mag. Reinhard Ammer merkt an, dass die Dimension von 21,5 ha eine sehr große Fläche darstellt. Er findet es besonders wichtig, dass Schotter abgebaut wird, sodass das Projekt auch bei der Bevölkerung Zuspruch findet wird.

GR Hannes Sappl hat gehört, dass Gräber gefunden wurden – stimmt das? Können wir da Probleme bekommen bzw. verzögert sich dadurch das Projekt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Gräber eine Aufgabe darstellen, aber kein Problem. Sie müssen dokumentiert, gesichert und gemeldet werden, dann kann der Bau fortgesetzt werden. Es wird wahrscheinlich zu keiner Zeitverzögerung kommen. Weiters merkt er an, dass man auf jeder Baustelle auf einen derartigen Fund stoßen kann.

GR Gerhard Wiener schließt sich GV Mag. Reinhard Ammer an. 300t Schotter verarbeitet die Firma Asamer im Jahr. Wenn in Feldham Schotter abgebaut wird, wäre der Standort für weitere 2-3 Jahre gesichert. Die Umweltbelastung würde geschmälert werden, wenn der Schotter nicht nach Vorchdorf befördert werden muss. Außerdem gäbe es weitere Vorteile, wie etwa, dass die Sicht auf die Firmen reduziert wird und so das Landschaftsbild geschönt wird.

GR Johannes Huemer ist auch der Meinung, dass der Schotter abgebaut und genutzt werden soll. Der INKOBA-Vorstand fordert auch den Abbau und es soll ein klares Zeichen pro Abbau gesetzt werden. Es ist derzeit ein Modell in Arbeit, welches den Fraktionen zeitnahe vorgestellt werden soll.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird, unter Voraussetzung einer positiven Stellungnahme der Direktion Straßenbau und Verkehr (Simulation), sowie Einhaltung der geforderten Auflagen, einstimmig empfohlen einen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung

- der Parzellen T 78/1, T 79, T 80, T 89, T 475, T 90, T 92/1, T 106/1, T 538, T 537, 536, 535, 534, 533, 531, 530, KG Feldham,
- von Grünland in Betriebsbaugelände unter Ausschluss jeglicher Wohnnutzung, Verkehrsfläche und eingeschränktem gemischtem Baugelände (Einhaltung der Abstandsbestimmungen)
- im Ausmaß von ca. 215.524 m²,

entsprechend dem Oö. Raumordnungsgesetz idgF. zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

25.2 Laimer Wilhelm, Unterhörbach 1, 4655 Vorchdorf - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen 78/8 (ca. 824m²), 1/10 (ca. 754m²) und T 78/1 (ca. 3.000 m², neu 78/9), KG Feldham, von Grünland in eingeschränktes gemischtes Baugelände (MB), im Gesamtausmaß von ca. 4.578 m²

Sachverhalt:

Der Obmann des Raumordnungsausschusses Mag. Martin Fischer berichtet über nachstehenden Amtsvortrag.

Schriftliche Ansuchen vom 20. Juni 2018 von Laimer Wilhelm auf Umwidmung der Parzellen 1/22 (1.382 m²), 1/23 (625 m²), KG Feldham, von eingeschränktem gemischtem Baugelände (MB) in Mischbaugelände (M), im Ausmaß von ca. 2.007 m² zur Errichtung von zwei Wohnhäusern.

Weiters Ansuchen auf Umwidmung der Parzellen 1/10 (754 m²) und 78/8 (824 m²), KG Feldham, von Grünland in eingeschränktes gemischtes Baugelände, im Ausmaß von ca. 1.578 m², zur Errichtung von Lagerhallen.

Anhang 4



Marktgemeinde Vorchdorf
Schlossplatz 7
4655 Vorchdorf



INKOBA-Verband
Salzkammergut Nord
Krottenseestraße 45
4810 Gmunden



Land Oberösterreich
Landesstraßenverwaltung
Bahnhofplatz 1
4020 Linz

Der INKOBA-Verband Salzkammergut Nord (in weiterer Folge kurz „INKOBA-Verband“ genannt) hat bei der Marktgemeinde Vorchdorf (in weiterer Folge kurz „Gemeinde“ genannt) die Änderung des Flächenwidmungsplanes als auch des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zur Schaffung eines Betriebsansiedlungsstandortes in Feldham beantragt.

Gemäß der Forderung der Landesstraßenverwaltung im Zuge des Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Flächenwidmung wird betreffend die verkehrsmäßige Erschließung des künftigen Betriebsstandortes nachstehende Vereinbarung getroffen:

VEREINBARUNG

Das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung (in weiterer Folge kurz „Land“ genannt) und der INKOBA-Verband sowie die Gemeinde vereinbaren betreffend die verkehrsmäßige Erschließung des Betriebsbaugebietes in Feldham folgende grundsätzliche Vorgehensweise:

Als Grundlage für diese Vereinbarung dient das Ergebnis der von Land, INKOBA-Verband und Gemeinde gemeinsam beauftragten Variantenuntersuchung „A1/L536 Knoten ASt Vorchdorf“.

Folgende Maßnahmen sind an der L536 Pettenbacher Straße umzusetzen:

- Errichtung eines neuen Anschlusses an die L536 Pettenbacher Straße inkl. Linksabbiegestreifen bei km 9,245 li.i.S.d.Km
- Umbau des Kreisverkehrs ASt Vorchdorf (A1/L536) in zwei VLSA-geregelte Kreuzungen

Der INKOBA-Verband, die Gemeinde und das Land bekennen sich zu diesen Maßnahmen und sind bereit, diese gemeinsam umzusetzen.

Sollte sich bis zur erforderlichen Umsetzung aufgrund geänderter Voraussetzungen eine andere Maßnahme als geeigneter herausstellen, kann im gegenseitigen Einvernehmen auch eine andere, bessere Maßnahme umgesetzt werden. Die Nachweise, dass eine andere Maßnahme geeigneter ist (insbesondere hinsichtlich prognostizierter Leistungsfähigkeit, Verkehrssicherheit, Rückstaulängen auf die Autobahn und Gesamtkosten), sind von dem zu erbringen, der eine andere Maßnahme vorschlägt.

Kann jedoch spätestens ein halbes Jahr nach Feststellung des Erfordernisses von Maßnahmen kein gegenseitiges Einvernehmen hergestellt werden, sind die in dieser Vereinbarung festgelegten Maßnahmen umzusetzen.

1. Allgemeines

Das Projekt Betriebsansiedlungsstandort Feldham wird etappenweise umgesetzt und soll im Endausbau rund 21 ha neues Betriebsbaugelände umfassen.

Die erste Ausbaustufe umfasst die Umwidmung von rund 4 ha in Betriebsbaugelände sowie die Schaffung eines Kiesabbaugebietes von rund 17 ha.

Der Kiesabbau erfolgt stufenweise, sobald auf einer Fläche von ca. 5 ha der Kiesabbau abgeschlossen ist, wird unverzüglich die Nutzung als Betriebsbaugelände angestrebt.

2. Umsetzung

Phase 1:

Für die erste Ausbaustufe sind folgende Maßnahmen vor Inbetriebnahme des ersten Betriebes auf der neuen Widmungsfläche umzusetzen:

- Errichtung eines neuen Anschlusses an die L536 Pettenbacher Straße bei km 9,245 li.i.S.d.Km inkl. der erforderlichen Linksabbiegestreifen und einer Querungshilfe samt Beleuchtung.

Phase 2:

Im Zuge des geplanten stufenweisen Ausbaus des Betriebsbaugeländes wird künftig jährlich die Leistungsfähigkeit des bestehenden Kreisverkehrs A1/L536 überprüft. Dafür werden vom Land Seitenradargeräte installiert. Auf Basis der jährlich neu ermittelten Knotenstromrelationen wird die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs gemäß gängiger Richtlinien bzw. Berechnungsmethoden ermittelt.

Ab einer rechnerischen Auslastung von 90 % (Sprung Qualitätsstufe D auf E) des Kreisverkehrs ist die sogenannte Phase 2 der Ausbaumaßnahmen an der L536 innerhalb von zwei Jahren umzusetzen.

Die Feststellung, ob ein Leistungsdefizit am bestehenden Kreisverkehr vorliegt, hat durch das Land zu erfolgen.

Folgende straßenbaulichen Maßnahmen sind in der Phase 2 umzusetzen:

- Umbau des bestehenden Kreisverkehrs A1/L536 in eine VLSA-geregelte Kreuzung
- Errichtung einer neuen VLSA-geregelten 4-strahligen Kreuzung zur Anbindung der Betriebsbaugebiete
- Einbindung der bestehenden Betriebszufahrt West (Götschhofer) in eine neue Nebenfahrbahn (Verbindungsstraße zur neuen VLSA-geregelten Kreuzung))
- Adaptierung der Zufahrt Etzi Haus in eine richtungsgebundene Zufahrt (rechtsrein/rechtsraus)
- Umbau der Zufahrt Fa. Wick (km 10,023) in eine richtungsgebundene Zufahrt (rechtsrein/rechtsraus)
- Adaptierung der Zufahrt Autohaus Esthofer (Linkseinbiegen verboten)

Sollte der Knoten „A1/L536 ASt. Vorchdorf“ schon vor dem Erreichen des 90 % Auslastungskriteriums zu einer Unfallhäufungsstelle gemäß den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (KfV) werden, so ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem Feststellen der Unfallhäufungsstelle ebenfalls die Phase 2 umzusetzen.

Die Feststellung, ob eine Unfallhäufungsstelle am bestehenden Kreisverkehr vorliegt, hat durch die Straßenaufsichtsbehörde zu erfolgen.

Die Projektleitung für die Umsetzung der Phase 2 erfolgt durch das Land.

Die Gemeinde wird die in ihrer Sphäre liegenden rechtlichen Voraussetzungen für die Maßnahmen, insbesondere der Phase 2, herbeiführen und entsprechende Vorbehaltsflächen zur baulichen Adaptierung im Bereich des bisherigen Autobahnknotens bzw. entlang der Landesstraße in Richtung Bad Wimsbach ausweisen und weiters folgende Maßnahmen treffen, wenn diese erforderlich sind, nämlich:

- Verordnung der Nebenwege als Gemeindestraße gemäß § 11 Oö. Straßengesetz
- Straßenrechtliche Bewilligung der Nebenwege (Gemeindestraße)
- allenfalls Beantragung und Durchführung eines Enteignungsverfahrens für die Nebenwege

Die Gemeinde unterstützt das Land außerdem bei der erforderlichen Adaptierung der Zufahrt Etzi Haus, der Zufahrt Autohaus Esthofer als auch der Errichtung der Nebenfahrbahn.

3. Kostentragung

Der **INKOBA-Verband** übernimmt **zur Gänze** sämtliche anfallenden Kosten für die Planung und Umsetzung der unter „**Phase 1**“ definierten Maßnahmen. Dies umfasst auch die Kosten der erforderlichen Straßenausrüstung (Markierung, Beschilderung, usw.) samt dem erforderlichen Grunderwerb.

Sämtliche anfallenden Kosten für die Planung und Umsetzung der unter „**Phase 2**“ definierten Maßnahmen werden vom **INKOBA-Verband**, der **Gemeinde** und dem **Land zu je einem Drittel** finanziert. Zum derzeitigen Planungstand werden die Gesamtkosten für die Maßnahmen der Phase 2 auf etwa 4,5 Mio. Euro geschätzt (Preisbasis 2019).

4. Sonstiges

Änderungen und/oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich der Schriftform.

Beilage:
Lageplan Variante 2 – Machbarkeitsstudie AST Vorchdorf/L536

Für das Land Oberösterreich,
Landesstraßenverwaltung:

Linz, am 12.7.19


.....


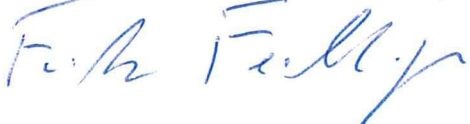

Für die Marktgemeinde Vorchdorf:

Vorchdorf, am 08-07-2019


.....


Für den INKOBA-Verband
Salzkammergut Nord:

Gmunden, am 8.7.2019


.....


Anhang 5

MARKTGEMEINDE VORCHDORF

Polit. Bezirk Gmunden

Schlossplatz 7
A-4655 Vorchdorf



Bauabteilung

25.06.2019

Vorlagennummer: Bauabt./2019/796

Lämmerer Matthias

Bearbeiter: Lämmerer Matthias

Tel.: 07614 / 6555 - 56

E-Mail: m.laemmerer@vorchdorf.ooe.gv.at

Amtsvortrag

INKOBA Vereinbarung - verkehrsmäßige Erschließung Betriebsbaugelände Feldham

Sachverhalt:

Gemäß der Forderung der Landesstraßenverwaltung im Zuge des Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Flächenwidmung wird betreffend die verkehrsmäßige Erschließung des künftigen Betriebsstandortes beiliegende Vereinbarung vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beratung und Beschlussfassung der beiliegenden Vereinbarung.